

Die vorliegende Pfarrkindergartenordnung ist in **zwei Teile** gegliedert und dargestellt. Der **erste Teil** der Pfarrkindergartenordnung enthält **allgemeine Regelungen**, die für alle Pfarrkindergärten und Betreuungsformen der St. Erentrudis Stiftung gültig sind. Der **zweite Teil** bildet Bestimmungen ab, die **speziell für den ausgewählten Pfarrkindergarten** und die jeweiligen Betreuungsformen gültig sind.

Teil 1

Für alle Pfarrkindergärten der St. Erentrudis Stiftung

1 Allgemeines

Die Pfarrkindergartenordnung enthält die wichtigsten Regelungen, die zwischen der Trägerin der Pfarrkindergärten – der St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg – und den Eltern/Erziehungsberechtigten getroffen werden. Diese wird mit der Zusage des Betreuungsplatzes ausgehändigt. Die aktuelle Pfarrkindergartenordnung sowie das Leitbild unserer Pfarrkindergärten sind auch auf unserer Website www.erentrudis-stiftung.at zu finden. Mit dem Eintritt des Kindes in einen Pfarrkindergarten verpflichten sich Eltern/Erziehungsberechtigte dazu, die Regeln der Pfarrkindergartenordnung sowie der gesondert abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung einzuhalten.

1.1 Aufgaben des Pfarrkindergartens

Als erste elementare Bildungseinrichtung haben wir den Auftrag, die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen sowie bei Bedarf individuelle Förderung sicherzustellen und die kindliche Entwicklung durch alters- und entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung ganzheitlich zu fördern. Die pädagogische Bildungsarbeit orientiert sich dabei am sogenannten „Bildungsrahmenplan“. Dieser soll die Qualität der pädagogischen Arbeit in ganz Österreich sicherstellen und empfiehlt eine ausgewogene Förderung hinsichtlich folgender Erziehungs- und Bildungsziele:

- **Emotionen und soziale Beziehungen** (u.a. Gefühlsausdruck, Selbstwert und soziales Miteinander)
- **Ethik und Gesellschaft** (u.a. Werte, Diversität, Inklusion und Partizipation)
- **Sprache und Kommunikation** (u.a. verbales Miteinander und phonologisches Bewusstsein)
- **Bewegung und Gesundheit** (u.a. motorische Fertigkeiten, Körperwahrnehmung und Gesundheitsbewusstsein)
- **Ästhetik und Gestaltung** (u.a. kreative Fähigkeiten, Kunst und Kultur)
- **Natur und Technik** (u.a. Umwelt- und Naturbewusstsein, Mathematik, Forschen und Experimentieren)

Als kirchliche Einrichtung sind uns die **religiöse Bildung und Werteerhaltung** wichtig. Wir bekennen uns klar zu einem christlichen Menschenbild, das die/den Einzelne*n als Individuum wahrnimmt und wertschätzt. Die Kinder sollen ein Leben in der Gemeinschaft kennenlernen und sich mit ihren Stärken und Schwächen angenommen fühlen. Unter dem Motto „*Es ist normal, verschieden zu sein!*“ berücksichtigen wir von Anfang an die Bedürfnisse und individuellen Voraussetzungen jedes Kindes und leben eine inklusive Grundhaltung.

Die **Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten** wird als Erziehungspartnerschaft verstanden, die durch einen regelmäßigen Austausch gewährleistet werden soll.

1.2 Schwerpunkte im Pfarrkindergarten

Gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (§ 14) hat für jeden Pfarrkindergarten ein **pädagogisches Konzept** zu bestehen. In diesem pädagogischen Konzept werden die pädagogischen Schwerpunkte und Besonderheiten des einzelnen Pfarrkindergartens beschrieben. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Kindes und dessen Bedürfnisse.

1.3 Kinderschutz

Da das Wohl der Kinder bei uns an erster Stelle steht, legen wir großen Wert darauf, dass Kinder **gewaltfrei** aufwachsen und in einer sicheren Umgebung, alters- und entwicklungs-gemäße Bildung, Förderung und Betreuung erfahren. Dabei orientieren wir uns an den Grundrechten, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind. Wir bemühen uns um einen professionellen Umgang mit dem Thema Kinderschutz, sodass Gewalt bestmöglich vorgebeugt und der Schutz aller Kinder von allen Mitarbeiter*innen der St. Erentrudis Stiftung sichergestellt werden kann. Im Zuge dessen verarbeiten wir im Rahmen von Fallinterventionen vertraulich und gesetzesgemäß Daten in Kooperation mit externen Fachexpert*innen (z.B. Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe).

2 An- und Abmeldung

2.1 Aufnahme

Eine **unverbindliche Voranmeldung** ist (vom 01.09. bis zum 15.01. eines jeden Jahres) **ausschließlich schriftlich** über das **Anmeldeformular** auf unserer **Website** www.erentrudis-stiftung.at möglich. Der genaue Anmeldezeitraum ist auf dieser ersichtlich.

Die Reihung der Aufnahme erfolgt gemäß den Vorgaben des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (§ 16). Es ist Aufgabe der Pfarrkindergartenleitung bei der Zusammenstellung der Gruppe auf Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand sowie Diversität Bedacht zu nehmen, um eine möglichst heterogene Gruppe zu schaffen.

Allergien und Unverträglichkeiten müssen in schriftlicher Form im Pfarrkindergarten bei der Aufnahme bekannt gegeben werden.

2.2 Eingewöhnung

Das gute Ankommen Ihres Kindes in eine neue Umgebung und in die Gruppe erfordert Geduld, Einfühlungsvermögen, Verständnis und vor allem **ZEIT!** Es ist uns wichtig, dass Sie für die ersten Wochen im Pfarrkindergarten Ihren Alltag so organisieren, dass Sie oder eine andere Ihrem Kind vertraute Person Ihr Kind begleiten können. Den genauen zeitlichen Ablauf der Eingewöhnungszeit legen Sie bitte in Absprache mit Ihren Pädagog*innen fest. Es kann sein, dass in dieser Zeit, die Besuchszeit von der vereinbarten Betreuungszeit abweicht. Dies verändert jedoch nicht den zu bezahlenden Elternbeitrag. In der Eingewöhnungszeit sollen die „neuen Kinder“ nur den Vormittagsbetrieb und Ihre fixen Pädagog*innen kennenlernen. Wenn sie hier Fuß gefasst haben und sich wohlfühlen, können wir einen Schritt weitergehen und den Pädagog*innenwechsel zu Mittag und am Nachmittag wagen. Je mehr Zeit man sich hier nimmt, desto besser wird Ihr Kind das neue Umfeld annehmen können.

2.3 Änderungen

Sollten sich die Daten (Adresse oder Telefonnummer), die Familiensituation (auch Erziehungsberechtigung) oder/und die Arbeitszeiten (bei Auswirkung auf die Betreuungszeiten) der Eltern/Erziehungsberechtigten ändern, muss dies im Pfarrkindergarten unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.

2.4 Kündigung/Unterbrechung

2.4.1 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung **einer 3-monatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzen schriftlich aufgekündigt werden, wobei dies bis längstens 30.04. (einlangend bei der St. Erentrudis Stiftung) eines jeden Kinderbetreuungsjahres erfolgen muss. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kinderbetreuungsjahr und endet jedenfalls mit dem Wechsel der Organisationsform (von der Kleinkindgruppe bzw. alterserweiterten Gruppe in die Kindergartengruppe oder von der Kindergartengruppe in die Schulkindgruppe) bzw. spätestens am 31.08. jenes Jahres, in welchem das Kind eingeschult wird.

Allfällige Änderungen der Pfarrkindergartenordnung samt allfälligen Rechtsfolgen werden spätestens bis 15.04. eines Jahres auf unserer Website veröffentlicht. Darüber hinaus werden Sie binnen derselben Frist gesondert schriftlich informiert.

2.4.2 Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg den gegenständlichen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auflösen (außerordentliche Kündigung).

Gründe für einen Ausschluss aus dem Pfarrkindergarten:

- gemäß § 16 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, (Aufnahme, Widerruf der Aufnahme, Suspendierung), z.B.
 - (8) Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch Wohnsitzgemeinde ist nicht gesichert. Der Wohnortwechsel muss gemeldet und ein positiver Bescheid über die Kostenübernahme durch die neue Wohnsitzgemeinde eingeholt werden.
- gemäß § 24 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, wenn Melde- und Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, z.B. bei
 - Nichteinhaltung der Betreuungsvereinbarung
 - wiederholter Missachtung der vereinbarten Betreuungszeiten
 - nicht ordnungsgemäßer Abholung oder Übergabe des Kindes an die Pädagog*innen
 - Versäumnis der Information über anzeigepflichtige Krankheiten Ihres Kindes und frühzeitiger Besuch obwohl noch Gefahr einer Ansteckung besteht
 - Nichtbezahlung der Elternbeiträge (trotz 2-facher schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 6 Wochen)

2.4.3 Unterbrechung der Betreuungsleistungen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Gründe kann das Betreuungsverhältnis nach Entscheidung der St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg für die Dauer des Ereignisses unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum werden keine Kosten verrechnet:

- keine Aufrechterhaltung des Dienstes durch höhere Gewalt (z.B. Covid-19, Feuer)

3 Was für einen guten gemeinsamen Alltag wichtig ist

3.1 Bringen und Abholen der Kinder (Aufsichtspflicht)

Die **Aufsichtspflicht** der Pädagog*innen beginnt nach der **persönlichen Übergabe** des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten in die Obhut unserer Pädagog*innen. Die Aufsichtspflicht endet nach der persönlichen Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. durch eine andere bevollmächtigte Person. Geschwister dürfen ein betreutes Kind nur dann abholen, wenn sie 12 Jahre alt sind und eine schriftliche Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorweisen können. Die Begrüßung und Verabschiedung mit Blickkontakt sind uns sehr wichtig. Wenn ein Kind von einer anderen bevollmächtigten Person als den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt wird, muss das in der Früh beim Bringen des Kindes mitgeteilt werden. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass die vereinbarten Betreuungszeiten verbindlich sind und eingehalten werden müssen. Sollte ein Kind mehrmals zu spät abgeholt werden, behält sich die Pfarrkindergartenleitung das Recht vor eine schriftliche Abmahnung zu erteilen.

- Die Aufsichtspflicht geht **automatisch** auf die Eltern/Erziehungsberechtigten über, sobald sich die Kinder in deren Begleitung befinden (z.B. beim Sommerfest im Pfarrkindergarten).

- Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Pfarrkindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut der Pädagog*innen stehen.

3.2 Vorgehen bei Erkrankung eines Kindes

Ist ein Kind krank, **muss** es zu Hause betreut werden. Teilen Sie uns die Abwesenheit bitte unverzüglich mit. Zum Wohle Ihres Kindes und der anderen Kinder bitten wir Sie darüber hinaus, Ihr Kind erst wieder in den Pfarrkindergarten zu bringen, wenn es zumindest 24 Stunden **fieberfrei** und fit ist (bei Magen-Darm-Erkrankung mindestens 48 Stunden symptomfrei).

Im Fall einer **Infektionskrankheit** brauchen wir den gesetzlichen Vorgaben nach (§ 24 Abs. 1 (5) des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019) die Information, um welche Art von Infektion es sich handelt. Um andere Eltern/Erziehungsberechtigte über die Krankheit und möglichen Symptome informieren zu können, gibt es einen anonymen Aushang im Eingangsbereich. Nach Gesundung benötigen wir vom behandelnden Arzt eine schriftliche Bestätigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei einem **Befall mit Läusen**, muss dies verpflichtend im Pfarrkindergarten gemeldet werden. Sollte ein anwesendes Kind Läuse haben, muss es umgehend aus dem Pfarrkindergarten abgeholt und dementsprechend behandelt werden.

Medikamente dürfen den Kindern weder von den Pädagog*innen im Pfarrkindergarten verabreicht, noch von den Kindern selbst eingenommen werden. In dringenden Fällen kann mit einer ärztlichen Bestätigung, die eine Anleitung zur Verabreichung beinhaltet, eine Ausnahme gemacht werden. Bitte dies immer im Vorhinein mit der Pfarrkindergartenleitung abstimmen.

3.3 Erziehungspartnerschaft

Informationen über das alltägliche Geschehen im Pfarrkindergarten, über die Entwicklung Ihres Kindes und über alles, was für Eltern/Erziehungsberechtigte und Kinder sonst noch wichtig ist, geben:

- das Portfolio der Kinder
- die Tür- und Angelgespräche
- die Entwicklungsgespräche
- der Elternabend
- die Elternbriefe
- die Aushänge an Anschlagtafeln im Eingang- und Garderobenbereich
- die Kommunikationsplattform (KidsFox)

Unsere Pfarrkindergärten verwenden **KidsFox als Hauptkommunikationsmittel**. KidsFox ist ein Medium, das einen einfachen Kontakt zwischen dem Pfarrkindergarten und den Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglicht. Im Vergleich zu anderen Kommunikationsplattformen ist KidsFox datenschutzrechtlich unbedenklich. Neben der Übermittlung von Elternbriefen bietet dieses Medium noch weitere Funktionen für die Transparenz der pädagogischen Arbeit (z.B. Weitergabe von Bild- und/oder Tonaufnahmen, Umfragen ...). Im Alltag ist es für die Pädagog*innen einfacher, wenn nur auf **ein Kommunikationsmittel** zurückgegriffen werden muss, damit mehr Zeit für die pädagogische Arbeit bleibt. Hier können z.B. auch Krankmeldungen oder sonstige Abwesenheiten des Kindes schriftlich mitgeteilt werden.

Für **persönliche Gespräche** stehen Ihnen die Pädagog*innen nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung. Uns ist es wichtig, Dinge offen und konstruktiv anzusprechen. Im Rahmen von Elterngesprächen nehmen wir uns Zeit für alle Anliegen und Fragen.

Um **Gemeinschaft** zu leben und um unsere **Bildungsarbeit** so **transparent** wie möglich zu machen, ist es uns ein Anliegen, die Eltern/Erziehungsberechtigten bei **verschiedenen Festen und Themen miteinzubeziehen**.

Jedes Jahr im Herbst haben Sie die Möglichkeit einen **Elternbeirat** zu wählen und sich dort auch aktiv miteinzubringen. Dieses Gremium kann Empfehlungen abgeben, die Entscheidung bleibt aber immer dem Träger vorbehalten. Der Elternbeirat unterstützt die Pädagog*innen und soll die Erziehungspartnerschaft stärken.

Ein **Elternabend** im Herbst dient zum gegenseitigen Kennenlernen und Informationsaustausch. Ein **Zusammentreffen der neuen Eltern/Erziehungsberechtigten** im Frühjahr soll das Ankommen in unserem Haus erleichtern.

3.4 Allfälliges

- Zu beachten gilt, dass die Pädagog*innen Anfragen der Eltern/Erziehungsberechtigten während des Kinderdienstes nicht immer sofort bearbeiten können. Die Anliegen werden so schnell wie möglich bearbeitet.
- Eltern/Erziehungsberechtigte sollten in der Zeit, in der das Kind im Pfarrkindergarten ist, jederzeit erreichbar sein.
- Ein wertschätzender respektvoller Umgang miteinander sollte selbstverständlich sein und sich in positiven und konstruktiven Gesprächen widerspiegeln.
- Im Haus ist handyfreie Zone. Wir bitten Sie dieses Medium bei Bring- und Abhol-situationen nur im Notfall zu nutzen.
- Der Garderobenplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen.
- Bitte achten Sie darauf, die Haus- und Gartentüre beim Verlassen immer verlässlich zu schließen.
- Kaugummis und Lutschbonbons sind in den Pfarrkindergärten nicht erlaubt.

3.5 Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass **Bild- und/oder Tonaufnahmen** des Kindes im Rahmen der pädagogischen Arbeit angefertigt werden dürfen. Diese Bild- und/oder Tonaufnahmen werden ausschließlich vom Pfarrkindergarten z.B. für einen Aushang im Pfarrkindergarten, sowie zur Dokumentation in der Portfoliomappe verwendet. Sie stimmen auch zu, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ausschließlich per KidsFox an die Eltern/Erziehungsberechtigten des Pfarrkindergartens versendet werden dürfen. Diese Aufnahmen sind ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmt und dürfen nicht weitergegeben werden.

Eine **gesonderte Zustimmungserklärung** wird eingeholt, wenn geplant ist, dass Bild- und Tonaufnahmen in öffentlich zugänglichen Medien (oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten) veröffentlicht werden.

3.6 Versicherung

Für die Kinder besteht während des Aufenthaltes in unserer Obhut eine **Haftpflicht- und Unfallversicherung**.

4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten gliedern sich in **Kinderbetreuungsjahr** und **Sommerferien**.



4.1 Betriebszeiten im Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr **beginnt** für alle Betreuungsformen **am zweiten Montag im September** und **endet an dem Sonntag, der frühestens auf den 20. Juli und spätestens auf den 26. Juli fällt**. Die **Sommerferien** sind dabei **nicht inkludiert** (= Zeitraum zwischen Ende des „alten“ Kinderbetreuungsjahres und Beginn des „neuen“ Kinderbetreuungsjahres).

4.1.1 Schließzeiten im Kinderbetreuungsjahr

Die exakten Schließtage werden jeweils zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres bekanntgegeben.

- **alle gesetzlichen Feiertage**
- **Betriebsausflug** (1 Tag)
- **Studiennachmittag**
- **Teamtage** (1 Tag bzw. 2 Nachmittage)
- **Allerseelen** (*Sonderbetreuung*)

- **Weihnachtsferien**
 - 24.12. bis 31.12.
 - 02.01. bis 05.01. (*Sonderbetreuung*)
- **Osterferien**
 - Montag bis Mittwoch (*Sonderbetreuung*)
 - Gründonnerstag und Karfreitag

Die Sonderbetreuung wird gesondert angeboten, richtet sich an Familien **mit dringendem Betreuungsbedarf** und gilt **nicht** für Kleinkinder (1-3 Jahre). Diese wird an zwei bis drei ausgewählten Standorten angeboten (eine Betreuung in der Stammeinrichtung kann **nicht garantiert** werden). Die **Anmeldung für die Sonderbetreuung** erfolgt im Oktober. Nachmeldungen können nur in gerechtfertigten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern noch Plätze und ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Die Sonderbetreuung wird bei Inanspruchnahme einer Betreuung verrechnet.

4.2 Betriebszeiten in den Sommerferien

Die Sommerferien (7 Wochen) **beginnen** für alle Betreuungsformen **am Sonntag, der frühestens auf den 20. Juli** und **spätestens auf den 26. Juli fällt und enden am Sonntag vor dem zweiten Montag im September** (= Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres).

Während dieser Zeit stellen wir eine vierwöchige Ferienbetreuung bereit, zu der die Kinder wochenweise angemeldet werden können. Die Elternbeiträge in den Sommerferien werden nur bei Inanspruchnahme einer Betreuung in Rechnung gestellt. Unser Ferienbetreuungsangebot richtet sich an alle berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigten, die in dieser Zeit keinen Urlaub oder Zeitausgleich nehmen können. In diesen Fällen ist ein Nachweis durch eine aktuelle Arbeitsbestätigung erforderlich, auf dessen Grundlage das Betreuungskontingent festgelegt wird. Nach Absprache mit der Pfarrkindergartenleitung kann die Ferienbetreuung auch für Eltern/Erziehungsberechtigten mit sonstigem dringendem Betreuungsbedarf angeboten werden, sofern noch Plätze und Personal zur Verfügung stehen.

Um sicherzustellen, dass unser pädagogisches Team während des Kinderbetreuungsjahres vollständig ist, wird deren Urlaub in den Sommerferien eingeplant. Daraus ergibt sich, dass eine Betreuung durch die gewohnte Pädagogin / den gewohnten Pädagogen bzw. in der Stammeinrichtung nicht garantiert werden kann.

Anmeldungen für die Sommerferienbetreuung müssen bis spätestens 15. April schriftlich im Pfarrkindergarten abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen können nachträgliche Anmeldungen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze und ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder mindestens fünf Wochen im Jahr außerhalb des Pfarrkindergartens verbringen sollten, gemäß § 20, Absatz 3 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019.

Für **Schulanfängerkinder** ist ein Besuch des Pfarrkindergartens in den Sommerferien **nur bis zum 31.08.** möglich.

4.2.1 Schließzeiten in den Sommerferien

- **Vor- und Nachbereitung des Kinderbetreuungsjahres** (2 Tage)
- **Betriebsurlaub** (3 Wochen in den Sommerferien)

5 Die Betreuung

Die **Öffnungszeiten** orientieren sich nach den Bedarfen der Familien und werden jährlich nach einer Erhebung im Jänner für das nächste Kinderbetreuungsjahr angepasst und können daher in jedem neuen Kinderbetreuungsjahr geringfügig abweichen.

Die aktuellen Öffnungszeiten sowie die zur Verfügung stehenden Kontingente Ihres Pfarrkindergartens finden Sie im zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung.

Die Zeiten sind grundsätzlich frei wählbar. Die **Kernzeit** Ihres Pfarrkindergartens (siehe Teil 2) muss darin enthalten sein. Das Erleben der ersten Spielphase am Vormittag, die freie Wahl des Spielpartners und des Materials, sowie das Einleben in die Gruppe, sind für das Kind von besonderer Bedeutung. Das Wohlbefinden Ihres Kindes und dessen Stand innerhalb der Gruppe, sind zu einem Großteil davon abhängig.

Einen Anspruch auf ein Betreuungskontingent **ab 31 Wochenstunden (Ganztagesplatz)** haben nur Eltern/Erziehungsberechtigte, die beide einer Beschäftigung mit jeweils mind. 30 Wochenstunden nachgehen. Sollte sich dieser Umstand ändern (z.B. Karenz oder Kündigung), so ist dies bei der Pfarrkindergartenleitung zu melden. Es wird dann je nach Situation abgewogen, welches Betreuungsausmaß bzw. Mittagessen weiterhin angeboten werden kann (z.B. wenn eine andere Familie einen dringenden Betreuungsbedarf hat). Die Ganztageskinder sind automatisch zum Mittagessen angemeldet. Die Zuteilung der restlichen zur Verfügung stehenden Plätze zum Mittagessen richtet sich nach den Arbeitszeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten und kann nur nach Absprache mit der Leitung erfolgen.

Eine tägliche Anwesenheit von 8 Stunden sollte nur dann überschritten werden, wenn es unbedingt notwendig ist, denn auch Kinder haben ein Recht auf Freizeit. Die Zeit im Pfarrkindergarten ist gewissermaßen die „Arbeitszeit“ der Kinder.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ersucht, das Kind zu den vereinbarten Zeiten in den Pfarrkindergarten zu bringen und es **pünktlich** abzuholen. Kann das Kind an einem der vereinbarten Betreuungstage einmal nicht in den Pfarrkindergarten kommen, so bitten wir Sie, dies ehestmöglich – bevorzugt schriftlich via KidsFox – oder telefonisch zu den Telefonzeiten im Pfarrkindergarten mitzuteilen.

Für **Schulanfängerkinder** ist der Besuch der Kindergartengruppe **verpflichtend**. Gemäß § 22 (4) des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 besteht die Besuchspflicht im Ausmaß von **20 Stunden an mindestens vier Werktagen** pro Woche und ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. Der Besuch der Kindergartengruppe in den Sommerferien gehört nicht zu dieser Verpflichtung. Ein **Fernbleiben** ist nur bei **wichtigen Gründen** zulässig. Dazu zählen: Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse und urlaubsbedingte Abwesenheit in der Dauer von **höchstens 5 Wochen**.

5.1 Betreuungsformen

In unseren Pfarrkindergärten bieten wir unterschiedliche Betreuungsformen an (siehe Tabelle):

	Kleinkindgruppe(n)	Kindergartengruppe(n)	Alterserweiterte Gruppe	Schulkindgruppe
Aigen	✓	✓		
Bischofshofen	✓	✓	✓	
Gneis		✓		
Herrnau		✓		
Liefering/Baldehof	✓	✓		
Marianum		✓		
Maxglan	✓	✓		
Morzg		✓		
Parsch	✓	✓		✓
St. Elisabeth	✓	✓		
St. Erhard		✓		
St. Johann		✓		
St. Nikolaus	✓	✓		
St. Paul		✓		
St. Vitalis		✓		

- **Kleinkindgruppe:** ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet
- **Kindergartengruppe:** ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Erreichen der Schulpflicht (bis 31.08. vor Schuleintritt)
- **Alterserweiterte Gruppe:** ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende der vierten Schulstufe
- **Schulkindgruppe:** ausschließlich schulpflichtige Kinder

6 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beinhaltet den Betreuungs-, Material-, Jausen-, und Essensbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom gebuchten Ausmaß und kann durch die taggenaue Abrechnung variieren und aus diesem Grund monatlich unterschiedlich ausfallen.

6.1 Betreuungsbeiträge

Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach Ihrem gebuchten Betreuungskontingent und dem Alter Ihres Kindes (Gratiskindergarten bzw. finanzieller Zuschuss für Familien), siehe unter Punkt 5.6 *Landesbeitrag*.

6.2 Materialbeitrag

Der monatliche Materialbeitrag wird für alle Materialien verwendet, die für die pädagogische Arbeit mit dem Kind benötigt werden, um die Entwicklung des Kindes in den einzelnen Bildungsbereichen nach dem Bildungsrahmenplan zu unterstützen. Diese sind z.B.:

- Bastelmaterial (Papier, Kleber, Scheren, etc.)
- Portfolioarbeit (Mappen, Kopien, Fotos, etc.)
- Lebensmittel (Kochtag, gemeinsame Feste, etc.)
- Geschenke (Geburtstag, Muttertag, Vatertag, etc.)
- Schulvorbereitung (Mappen, Kopien, etc.)
- Sprachförderung (Mappen, Kopien, etc.)
- Materialien wie Spiele, Bücher, Fachliteratur
- Druckkosten (Kopierpapier etc.)

Ein allfälliger Rest am Ende des Kinderbetreuungsjahres verbleibt im Pfarrkindergarten zur zweckgebundenen Verwendung.

6.3 Jausenbeitrag

In einigen Pfarrkindergärten wird eine Gemeinschaftsjause angeboten (nicht in allen Pfarrkindergärten). Eine Abmeldung von der Jause ist nicht möglich und wird auch bei Abwesenheit verrechnet. Der Jausenbeitrag wird den aktuellen Lebensmittelpreisen einmal jährlich, gegen entsprechender Vorankündigung, angepasst und monatlich in Rechnung gestellt.

6.4 Essensbeitrag

Es besteht die Möglichkeit, Kinder (auch tageweise) zum Mittagessen anzumelden. Das Angebot hängt von der Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Kapazität des Pfarrkindergartens ab. Eine Anmeldung gilt für das gesamte Kinderbetreuungsjahr. Der Essensbeitrag wird taggenau in Rechnung gestellt. Grundsätzlich wird das Essen so verrechnet wie es gebucht wurde, allerdings besteht die Möglichkeit sich tageweise vom Mittagessen abzumelden. Sollte keine Abmeldung erfolgen, muss der Essensbeitrag verrechnet werden. Der genaue Abmeldeablauf wird im zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung beschrieben. Die Essenbeiträge werden ebenfalls den aktuellen Lebensmittelpreisen einmal jährlich, gegen entsprechender Vorankündigung, angepasst.

6.5 Verrechnung der Beiträge

Die Elternbeiträge im Kinderbetreuungsjahr und in den Sommerferien (bei Inanspruchnahme einer Betreuung) werden monatlich im Nachhinein bis zum 25. des Monats in Rechnung gestellt und am 5. des Folgemonats vom Konto der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. Kontoberechtigten abgebucht oder einbezahlt.

Beispiel: Für den Abrechnungsmonat September wird die Rechnung bis zum 25. Oktober ausgestellt und am 05. November vom Konto abgebucht oder einbezahlt.

Schließzeiten während des Kinderbetreuungsjahres, Urlaub der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie eine Krankheit des betreuten Kindes stellen **keine Unterbrechung der Betreuungszeit** dar. Sprich: Auch für diese Zeiten wird der vereinbarte Elternbeitrag verrechnet.

Bitte entnehmen Sie die **aktuellen Beiträge** Ihres Pfarrkindergartens dem zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung.

Die **Anpassung sämtlicher Elternbeiträge** erfolgt jeweils zu Beginn des Kinderbetreuungs-jahres. Die Modalität der Anpassung der Elternbeiträge ist dem jeweiligen Bereuungsvertrag zu entnehmen.

6.6 Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden für die erste Zahlungserinnerung keine Kosten verrechnet. Für alle weiteren Mahnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,00 pro Mahnschreiben verrechnet.

6.7 Landesbeitrag

6.7.1 Gratis-Kindergarten

Das **Land Salzburg übernimmt die Betreuungskosten** für alle Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren für insgesamt drei Betreuungsjahre im Ausmaß von 20 Wochenstunden gemäß § 45a (3) Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 in der Höhe von derzeit € 180,00 pro Monat. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die zum Beginn des Betreuungsjahres, **vor dem Stichtag 01.09.** ihren 3. Geburtstag gefeiert haben.

6.7.2 Finanzieller Zuschuss für Familien

Das **Land Salzburg** ermöglicht finanzielle **Zuschüsse (§ 45 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019)** für alle Kinder, die **nach dem Stichtag 01.09.** ihren dritten Geburtstag feiern, in Höhe von derzeit:

- € 20,00 für die Betreuung von bis zu 30 Stunden pro Woche
- € 40,00 für die Betreuung ab der 31. Stunde pro Woche

Diese Förderungen werden bei den Elternbeiträgen sofort in Abzug gebracht, d.h. es wird nur mehr die Differenz in Rechnung gestellt (siehe Elternbeiträge im zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung).